

DIÄTVERBAND e.V. Godesberger Allee 142-148 D-53175 Bonn

Diätrecht

Revision des Diätrechts – „Spezielle Verbrauchergruppen“ statt „besondere Ernährungszwecke“

Von Norbert Pahne

Mit der Veröffentlichung der Verordnung (EU) Nr. 609/2013 über Lebensmittel für Säuglinge und Kleinkinder, Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke und Tagesrationen für gewichtskontrollierende Ernährung vom 12.06.2013 hat die Diskussion über die Zukunft diätetischer Lebensmittel ein vorläufiges Ende gefunden. Zwei Jahre zuvor hatte die Europäische Kommission überraschend ihr Vorhaben vorgestellt, das Diätrecht grundlegend zu reformieren. Damit hatte sie eine langwierige und in Teilen ausgesprochen kontroverse Debatte ausgelöst, die ihren außergewöhnlichen Höhepunkt darin fand, dass Deutschland den finalen Verordnungstext als einziger der 27 stimmberechtigten Mitgliedsstaaten ablehnte. Angetreten war die Kommission mit der Zielsetzung „eine unterschiedliche Auslegung in den Mitgliedstaaten“ und damit „Marktverzerrungen im Binnenmarkt“ auszuschließen und das Diätrecht zurückzunehmen, da es dafür „kein Bedürfnis“ mehr gebe: alle relevanten Produkte würden durch neuere Vorschriften „in ausreichender Weise erfasst“, und zwar „mit geringerem Verwaltungsaufwand und größerer Klarheit“.

Ein Schelm, der nun erwartet, dass mit der Revision des bisherigen Diätrechts tatsächlich Alles ganz anders, klarer und für die Rechtsunterworfenen einfacher wird. Der vorliegende Beitrag unternimmt den Versuch, praxisorientiert ein wenig Licht in die neue Rechtslage zu bringen. Abgeschlossen ist der Revisionsprozess mit der Veröffentlichung der VO (EU) Nr. 609/2013 gleichwohl nicht. Die eigentliche Arbeit im Detail, mit mehr oder minder deutlichen Auswirkungen für den Rechtsunterworfenen, wird in den nächsten zwei Jahren erfolgen.

1. Die wesentlichen Inhalte der VO (EU) Nr. 609/2013

Mit der VO (EU) Nr. 609/2013 wird zunächst nur ein Teil des komplexen europäischen Diätrechts geändert: die sog. Diätrahmenrichtlinie (Richtlinie (EG) Nr. 2009/39). Diese legte bisher die Definition der diätetischen Lebensmittel und die allgemeinen Anforderungen an deren Inverkehrbringen und Kennzeichnung fest. Die spezifischen produktbezogenen Regelungen für diätetische Erzeugnisse, die in sechs Einzelrichtlinien für Säuglingsmilchnahrungen, Beikost, bilanzierte Diäten, glutenfreie Erzeugnisse und Slimming-Produkte niedergelegt sind, bleiben zunächst unverändert bestehen. Sie sollen innerhalb der nächsten zwei Jahre sukzessive an den neuen Rechtsrahmen angepasst und zum Teil inhaltlich überarbeitet werden.

Materielle Produktstandards werden binnen 2 Jahren im Wege delegierter Rechtsakte erlassen

Die neue Verordnung wird die Diätrahmenrichtlinie und damit das „Konzept diätetischer Lebensmittel“ zum 20.07.2016 aufheben und gleichzeitig einen neuen Rechtsrahmen für sog. „Lebensmittel für

spezielle (Verbraucher-) Gruppen“ schaffen. Aus den bisherigen „Lebensmitteln für besondere Ernährungszwecke“, im deutschen Sprachraum verkürzt als „diätetische Lebensmittel“ bezeichnet, werden - soweit sie vom Geltungsbereich der neuen Regelung erfasst sind - „Food for special (Consumer-) Groups“. Aus dem Geltungsbereich haben die Urheber der Verordnung die interne Kurzbezeichnung für die VO Nr. 609/2013 abgeleitet: „FSG“. Es bleibt abzuwarten, ob sich diese Kurzbezeichnung durchsetzt.

Aus „Lebensmitteln für besondere Ernährungszwecke“ werden „Foods for special (Consumer-) Groups“, sog. FSG

Die bisherigen diätetischen Lebensmittel zerfallen in 3 Fallkonstellationen:

- zum einen Produkte, die als „Lebensmittel für spezielle Verbrauchergruppen“ zukünftig dem neuen Rechtsregime (FSG) unterfallen werden,
- zum anderen Produkte, für die das neue Rechtsregime (FSG) nicht gilt, jedoch spezifische Vorgaben im allgemeinen Lebensmittelrecht getroffen werden,
- und schließlich Produkte, für die es keinerlei spezielle Vorgaben mehr geben wird.

Die konkrete Zuordnung zu den Fallgruppen ist den weiteren Ausführungen und den tabellarischen Übersichten zu entnehmen.

Fakten + Fristen
• VO (EU) Nr. 609/2013 (FSG) vom 12. Juni 2013
• 29.06.2013: Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union
• 20.07.2013: Inkrafttreten, insbesondere bzgl. der Ermächtigung der Europäischen Kommission, delegierte Rechtsakte und Umsetzungsrechtsakte zu erlassen
• 20.07.2016: Wirksamwerden in den Europäischen Mitgliedsstaaten
• Abverkauf: nach Ablauf der Übergangsfrist bis zum Ende des MHD
• Festlegung neuer Standards für Babynahrung, bilanzierte Diäten, kalorienarme Ernährung zur Gewichtsüberwachung (nur Tagesrationen und „Very Low Calory Diets“ (VLCD) binnen 2 Jahren nach Inkrafttreten

Die Rücknahme des bestehenden Diätrechts hat zur Folge, dass zunächst alle Erzeugnisse ihren rechtlichen Sonderstatus als diätetische Lebensmittel verlieren und die Aufmachung aller Produkte bis Juni 2016 auf dann nicht mehr zulässige Begriffe wie „Diät“ oder „diätetisch“ zu prüfen und ggf. entsprechend umzustellen ist. Hiervon ausgenommen ist die Verkehrsbezeichnung der Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke, den „bilanzierten Diäten“. Sie dienen zukünftig nicht mehr der „diätetischen Behandlung von Patienten“, sondern dem „Diätmanagement“. Der Begriff „Diät“ bleibt der Kategorie der bilanzierten Diäten insoweit also erhalten.

Neu bei bilanzierten Diäten: „Diätmanagement“ statt „diätetische Behandlung“ von Patienten

Warum aber die Änderung des Wortlautes für die Zweckbestimmung und voraussichtlich auch für die Verkehrsbezeichnung in „Diätmanagement“? In der Vergangenheit hatte es im deutschen Sprachraum verschiedentlich Missverständnisse über die Zweckbestimmung vor allem ergänzender bilanzierter Diäten (EbD) gegeben. Der Begriff der „Behandlung“ hatte Hersteller veranlasst, Produkte als EbD in den Verkehr zu bringen und diesen in der Kennzeichnung, Aufmachung und Bewerbung Eigenschaften der Vorbeugung, Behandlung oder Heilung einer menschlichen Krankheit zuzuschreiben. Auch wurden die Kennzeichnungsvorschriften für bilanzierte Diäten vereinzelt dazu genutzt, die Vorgaben der Verordnung über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben (HCVO) zu umgehen. Von Rechts- und Marktmissbrauch war verschiedentlich die Rede, so auch in Erwägungsgrund Nr. 10 des FSG. Der neue Wortlaut soll nun der Klarstellung dienen und Rechtsmissbrauch vorbeugen: bilanzierte Diäten sind zum Diätmanagement von Patienten bestimmt,

deren Fähigkeit beispielsweise zur Aufnahme gewöhnlicher Lebensmittel aufgrund einer spezifischen Krankheit oder Störung oder spezifischer Beschwerden eingeschränkt, behindert oder gestört ist. Zu beachten ist diesbezüglich allerdings, dass vorläufig noch die Einzelrichtlinie für bilanzierte Diäten, die Richtlinie Nr. 1999/21/EG, in Kraft ist, mit all ihren Detailregelungen und dem bisherigen Wortlaut für die Zweckbestimmung „zur diätetischen Behandlung“.

Neu: Bioverfügbarkeit von Nährstoffen und Nachweis der Sicherheit von Nanomaterialien

Das FSG gibt ferner einen Fertigpackungszwang für die vom Geltungsbereich erfassten Produkte vor, ebenso einen Zulassungsvorbehalt für neue Zutaten und ein nunmehr als „Unionsliste“ bezeichnetes Verzeichnis der Stoffe, die zu ernährungsphysiologischen Zwecken zugesetzt werden dürfen. Diese Vorgaben sind prinzipiell aus dem bestehenden Diätrecht übernommen worden. Sie wurden lediglich um die Auflage ergänzt, dass die zu ernährungsphysiologischen Zwecken zugesetzten Stoffe in bioverfügbarer Form vorliegen müssen. Zudem ist für sog. „Nanomaterialien“ anhand geeigneter Testverfahren nachzuweisen, dass durch ihre Verwendung die Gesundheit der Verbraucher nicht gefährdet wird.

Auslegungsentscheidungen zur einheitlichen Anwendung des neuen Rechts

Neu ist auch die Ermächtigung der Kommission, sog. „Auslegungsentscheidungen“ treffen zu dürfen. Um die einheitliche Durchführung des FSG sicherzustellen, ist die Kommission nunmehr befugt zu entscheiden, ob ein bestimmtes Lebensmittel in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fällt oder zu welcher spezifischen Kategorie es gehört. Die entsprechende Kommissionsentscheidung würde im Wege eines Durchführungsrechtsaktes publiziert. Diese Ermächtigung ist rechtssystematisch allerdings nicht ganz unumstritten, wird doch der Gesetzgeber autorisiert, nicht nur Rechtssetzung, sondern gleichzeitig auch Rechtsauslegung zu betreiben und damit in Befugnisse einzugreifen, die eigentlich den Institutionen der Rechtsprechung vorbehalten sind. Andererseits werden derartige Auslegungsentscheidungen aber dazu beitragen können, Streitigkeiten zur Beurteilung der Verkehrsfähigkeit von sog. Borderline-Produkten frühzeitig zu beenden. So könnte die Kommission z.B. bei Vorliegen von Zweifeln im konkreten Einzelfall darüber entscheiden, ob eine ergänzende bilanzierte Diät die rechtlichen Vorgaben erfüllt oder nicht. Die Veröffentlichung der Kommissionsentscheidung hätte entsprechende Folgen für die Verkehrsfähigkeit des betreffenden Produktes.

Ausdehnung der Werbebeschränkungen für Säuglingsmilchnahrung: Bilderverbot für Folgemilch

Eine Verschärfung hat sich zudem hinsichtlich der Werbebeschränkungen für Säuglingsmilchnahrungen ergeben. Zum Schutz des Stillens wurde das Verbot der Verwendung von Kinderbildern oder anderen Bildern oder von Wortlauten, die den Gebrauch der Nahrung idealisieren, nun auch auf die Kennzeichnung von Folgemilch ausgeweitet.

Beschränkungen zu sog. „zweckdienlichen Angaben zu nutritiven Eigenschaften“

Hinsichtlich der Kennzeichnung übernimmt das FSG nur eingeschränkt bewährte Regelungen aus dem bisherigen Diätrecht. So ist es zwar weiterhin zulässig, zweckdienliche Angaben zu machen oder Empfehlungen abzugeben, soweit sie ausschließlich für medizinisch, ernährungswissenschaftlich oder pharmazeutisch qualifizierte Personen oder für andere für die Betreuung von Mutter und Kind zuständige Angehörige der Gesundheitsberufe bestimmt sind (sog. Fachkreisinformation in Kennzeichnung, Aufmachung und Werbung). Neu ist dagegen, dass gegenüber dem Endverbraucher keine Angaben mehr zu den besonderen nutritiven Eigenschaften außerhalb der Verordnung über Nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben (EG) Nr. 1924/2006 (HCVO) gemacht werden dürfen, es sei denn, sie sind ausdrücklich über das spezielle Produktrecht geregelt. Anstelle der bisherigen

Pflichtangaben für diätetische Lebensmittel zu Besonderheiten der qualitativen und quantitativen Zusammensetzung oder zum besonderen Herstellungsprozess, durch die das Erzeugnis seine besonderen nutritiven Eigenschaften erhält, dürfen zukünftig nur noch Informationen über die angemessene Verwendung des Lebensmittels angeboten werden.

Konkrete produktspezifische Regelungen bleiben abzuwarten

Abgesehen von den vorgenannten, insgesamt recht überschaubaren konkreten Regelungen, die mit dem 20.07.2016 wirksam werden, bleiben für die im Geltungsbereich des FSG verbleibenden Produkte zunächst die neuen materiellen Standards abzuwarten. Diese sollen in den kommenden 2 Jahren über delegierte Rechtsakte und Umsetzungsrechtsakte geschaffen werden. Hier empfiehlt es sich, die zum Teil bereits in Vorbereitung befindlichen neuen Standards abzuwarten. Substantielle Änderungen sind für diese Produkte - abgesehen vom Wegfall des Status als diätetisches Lebensmittel – nach bisherigem Informationsstand vorläufig nicht zu erwarten.

Welche ehemaligen Diätprodukte verbleiben im Geltungsbereich des FSG?

- Lebensmittel für Säuglinge und Kleinkinder
 - Säuglingsanfangs- und Folgenahrung
 - Beikost
 - NEU: ggf. Kleinkindermilch
- Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke (bilanzierte Diäten)
 - NEU: Frühgeborenen-Nahrungen (zuvor diätetisches Lebensmittel eigener Art gemäß § 4a DiätV)
- Tagesrationen für eine kalorienarme Ernährung zur Gewichtsverringerng
 - NEU: Tagesrationen als „Very low calory diets“ (VLCD)
- Sportlernahrungen: vorbehaltlich eines entsprechenden Ergebnisses im vorzulegenden Kommissionsbericht

Anders verhält es sich bei den bisher dem Diätregime unterfallenden Produktkategorien „diätetischer Lebensmittel eigener Art“ gemäß Art 11 Diätrahmen-RL, bzw. § 4a DiätV, sowie den Lebensmitteln für „Natrium-Empfindliche“ und „Kochsalzersatz“. Die Hersteller werden prüfen müssen, ob die Produktkonzepte und die Bewerbung mit dem allgemeinen Lebensmittelrecht vereinbar sind. In einigen Fällen wird der Frage nach einem Produktswitch zu Nahrungsergänzungsmitteln nachzugehen sein. In anderen Fällen wird es um die Einhaltung der Anwendungsbedingungen der HCVO gehen.

Welche ehemaligen Diätprodukte werden zukünftig spezifisch neue Regelungen im allgemeinen Lebensmittelrecht geregelt?

- Glutenfreie Lebensmittel: über die Lebensmittelinformationsverordnung (EU) Nr. 1169/2011
- Lebensmittel für eine kalorienarme Ernährung zur Gewichtsverringerng, die als Ersatz für eine oder mehrere Mahlzeiten im Rahmen der Tagesration angeboten werden: über die Verordnung über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben (EG) Nr. 1924/2006

Für welche ehemaligen Diätprodukte wird es keinerlei spezifische Regelungen geben?

- Diätetische Lebensmittel eigener Art gemäß § 4a DiätV; Beispiele:
 - Muttermilchsupplemente (ggf. zukünftig NEM)
 - Diätetische Lebensmittel für Schwangere (ggf. zukünftig NEM)
- Lebensmittel für Natrium-Empfindliche
- Kochsalzersatz
- Heilnahrungen (gemäß § 3 DiätV)

2. In Vorbereitung befindliche neue Produktstandards

Die Europäische Kommission hat sich für die Festlegung neuer materieller Standards für betroffene Produkte einen engen Zeitplan und eine strikte Prioritätenliste gesetzt. Nachfolgend wird der derzeitige Sachstand entlang der Prioritätenliste der Kommission aufgezeigt.

a) Glutenfreie Lebensmittel

Informationen über die Glutenfreiheit von Lebensmitteln werden zukünftig über die Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV, Verordnung (EU) Nr. 1169/2011) geregelt und dort der Information über Allergene oder einem Vegetariereignungshinweis gleichgestellt. Dazu soll in einem ersten Schritt durch Ergänzung eines Art. 36 Abs. 3 d) mit dem Wortlaut „*Information zur Abwesenheit oder zu einem reduzierten Gehalt an Gluten im Lebensmittel*“ eine Änderung des Art. 36 Abs. 3 LMIV im Wege eines delegierten Rechtsaktes erfolgen. Daran anschließend wird mit einem Durchführungsrechtsakt eine vollständige Übernahme der Regelungen der jetzigen Glutenfrei-Verordnung VO (EG) Nr. 41/2009 in die LMIV vorgenommen. Ein Vorschlag für den Durchführungsrechtsakt liegt mit Stand vom 11.11.2013 bereits vor. Deren Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft ist zeitnah zu erwarten.

b) Säuglingsanfangs- und Folgenahrung

Die Europäische Kommission beabsichtigt, die bisherigen Regelungen der Richtlinie (EG) Nr. 141/2009 inhaltlich unverändert durch einen delegierten Rechtsakt in das FSG zu überführen. Zur Klärung einiger Fragen hat sie die EFSA konsultiert. Diese soll in zwei Berichten bis Ende Oktober bzw. Juli 2014 u.a. Stellung zu den spezifischen Ernährungsanforderungen der Zielgruppe nehmen. Im Fokus steht dabei vor allem „Milch für Kleinkinder“ und die Frage, ob für diese bisher nicht geregelte Erzeugnisgruppe ggf. besondere Vorschriften für die Zusammensetzung und Kennzeichnung erforderlich sind. Es ist jedoch zu befürchten, dass selbst die gewünschte 1:1-Übertragung des bestehenden Rechts für Anfangs- und Folgenahrungen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden sein wird, da verschiedene Stakeholder bereits deutlichen Nachbesserungsbedarf des bisherigen Rechts reklamiert haben. Weitere Werbebeschränkungen, ein zentralisiertes Zulassungsverfahren für Zutaten, noch restriktivere Regelungen in Bezug auf Pestizide und Kontaminanten sowie ein erweitertes Verständnis über „Werbung mit Selbstverständlichkeiten“ stehen auf der Agenda. Die Beratungen über den delegierten Rechtsakt will die Kommission im Herbst des Jahres aufnehmen.

c) Beikost

Die geringsten Widerstände sind voraussichtlich im Hinblick auf die Übertragung der Anforderungen an Beikost in das FSG zu erwarten. Ähnlich den Säuglingsmilchen plant die Kommission eine inhaltlich unveränderte Transformation ab Herbst des Jahres durch einen delegierten Rechtsakt. Eine substantielle Revision unter Einbeziehung der EFSA plant sie erst nach 2015, d.h. nach Abschluss der ausstehenden Arbeiten im unmittelbaren Zusammenhang mit dem FSG.

d) Kalorienarme Ernährung zur Gewichtskontrolle

Bei der kalorienarmen Ernährung zur Gewichtskontrolle sind zwei Fallkonstellationen zu unterscheiden: Produkte, die als Mahlzeiterersatz angeboten werden, sowie Produkte, die als Tagesration dienen. Für Letztgenannte werden besondere Anforderungen an die Zusammensetzung und die Kennzeichnung über einen delegierten Rechtsakt festgelegt. Der Schwerpunkt soll auf Erzeugnissen liegen, die für eine kalorienarme Ernährung bestimmt sind und zwischen 800 und 1.200 kcal enthalten, sowie auf Erzeugnissen, die für eine sehr kalorienarme Ernährung bestimmt sind und üblicherweise weniger als 800 kcal enthalten. Im Herbst des Jahres wird die EFSA den Auftrag erhalten, binnen einer Neun- Monatsfrist zu diesen Erzeugnissen Stellung zu nehmen. Da die bisher geltenden Zusammensetzungs- und Informationsanforderungen auf das Jahr 1996 zurückgehen, ist zu erwarten, dass eine Aktualisierung der wissenschaftlichen Empfehlungen an den Stand des Wissens erfolgt.

Produkte, die als Mahlzeiterersatz angeboten werden, beabsichtigt die Kommission über die HCVO zu regeln. Die HCVO enthält bereits einige zugelassene Angaben zur gewichtskontrollierenden Wirkung von Lebensmitteln. In den Anwendungsbedingungen gemäß HCVO zu diesen Angaben wird zur Zeit abstrakt und mittelbar auf die bisherigen diätrechtlichen Regelungen verwiesen. Mit Entfall der konkreten Vorschriften im Diätrecht für die Mahlzeiterersatzprodukte sollen die Anforderungen nunmehr unverändert und unmittelbar in die Anwendungsbedingungen der HCVO übernommen werden. In die bisher strikt stoffbezogene HCVO werden damit erstmals produktbezogene Bedingungen integriert.

e) Lebensmittel für medizinische Zwecke

Im Unterschied zum bisherigen Diätrecht gibt das FSG vor, dass zukünftig spezielle Anforderungen an „Lebensmittel für medizinische Zwecke“ (FSMP) festgelegt werden, die für Säuglinge bestimmt sind. Einerseits soll darüber eine Überprüfung der am Markt befindlichen Erzeugnisse erfolgen, andererseits sind besondere Anforderungen an die Zusammensetzung und Kennzeichnung sog. „Frühgeborenenennahrungen“ erforderlich, die nach Wegfall der Kategorie „diätetisches Lebensmittel eigener Art“ zukünftig unter die Regelungen der FSMPs fallen werden. Es ist allerdings zu erwarten, dass es nicht leicht werden wird, allgemeingültige Anforderungen an die Zusammensetzung dieser komplexen und heterogenen Produktgruppe zu formulieren.

Die Anforderungen für „Lebensmittel für medizinische Zwecke“ für Erwachsene sollen dagegen weitestgehend unverändert aus der bestehenden Richtlinie (EG) Nr. 1999/21 übernommen werden. Dies trifft insbesondere auf die Definition der Unterkategorien zu. Bestehende Abgrenzungsprobleme innerhalb der Lebensmittel für medizinische Zwecke hat die Kommission vorerst – vor Festlegung geeigneter gemeinschaftsrechtlicher Maßnahmen - an die Mitgliedsstaaten zurückdelegiert, indem sie diese um Bericht darüber gebeten hat, welche Probleme konkret bestehen und welche wirtschaftliche Bedeutung sie haben.

f) Sportlernahrung

Die Europäische Kommission ist verpflichtet, dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht vorzulegen, ob zusätzliche Vorschriften für Sportlernahrungen erforderlich sind. Zu diesem Zweck erwägt die Kommission, eine externe Agentur mit der Anfertigung einer Marktstudie zu den im Verkehr befindlichen Produkten und deren wirtschaftlicher Bedeutung zu beauftragen. Ferner wird die Kommission der Frage nach der Umsetzung der HCVO nachgehen und hier insbesondere dem Aspekt, ob und inwieweit die HCVO ggf. ein Hindernis für das Inverkehrbringen von Sportlernahrungen ist. Sie hat bereits erkennen lassen, dass sie Sportlernahrungen von der Anwendung der zukünftigen Nährwertprofile gemäß HCVO – sofern sie überhaupt noch festgelegt werden – ausnehmen wird. Auf Basis dieser Erkenntnisse will die Kommission entscheiden, ob sie die EFSA mit einer Aktualisierung der Stellungnahme des Wissenschaftlichen Lebensmittelausschusses (SCF) vom 28. Februar 2001 beauftragen wird.

Fazit

Mit der VO (EU) Nr. 609/2013 wird zunächst nur ein Teil des komplexen ehemaligen Diätrechts geändert. Insgesamt entbehrt der Verordnungsvorschlag - mit Ausnahme der konkreten Regelungen zur Rücknahme des bestehenden Diätrechts und Beschränkungen der Kennzeichnung von Folgemilch, der Festlegung eines Fertigpackungszwangs und von Anforderungen an die Sicherheit von Nanomaterialien und die Bioverfügbarkeit von Zutaten, sowie einer Korrektur bei FSMPs

(„Diätmanagement“) - jedweder konkreter materieller Standards zur Zusammensetzung, Etikettierung und Aufmachung ehemals diätetischer Lebensmittel.

Stattdessen finden sich zahlreiche Erwägungsgründe, Definitionen, Ermächtigungen und allgemeine Kautelen. Für die Festlegung neuer materieller Standards hat sich die Europäische Kommission für die nächsten zwei Jahre einen engen Zeitplan auferlegt. Wenig substantielle Änderungen werden für glutenfreie Lebensmittel und für kalorienarme Ernährung zur Gewichtskontrolle, die als Mahlzeiterersatz angeboten werden, erwartet, die zukünftig über die LMIV bzw. HCVO geregelt werden. Hier wird eine Übernahme der bisherigen Regelungen in die korrespondierenden Verordnungen angestrebt. Änderungen der bestehenden Regelungen für Beikosterzeugnisse und FSMPs werden mutmaßlich ebenfalls überschaubar bleiben. Eine Anpassung an den Stand des Wissens ist bei „kalorienarmer Ernährung zur Gewichtskontrolle, die als Tagesration angeboten wird“ zu erwarten, da die besonderen Anforderungen mittlerweile 17 Jahre unverändert geblieben sind. Im Bereich der Säuglingsanfangs- und Folgenahrung sind dagegen politische Kontroversen zu erwarten, deren Ausgang offen ist. Die Sportlernahrungen und laktosefreien Produkte wurden ein weiteres Mal auf die lange Bank geschoben.

Norbert Pahne

*Geschäftsführer des Bundesverbandes der Hersteller von Lebensmitteln für eine besondere Ernährung (DIÄTVERBAND) e. V. Schwerpunkte sind Interessenvertretung und Informationsvermittlung.
pahne@diaetverband.de*